

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 07/0053</b>
<b>604 - Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung</b>			<b>Datum: 07.02.2007</b>
<b>Bearb.</b>	: Herr Kröska, Mario	<b>Tel.:</b> 258	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: 604.1/ti		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**15.02.2007**

**Ausbau Schulweg zwischen Ulzburger Straße und Harckesheyde;  
hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Roeske aus der Sitzung  
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
am 01.02.2007 (Pt. 10.13)**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 01.02.2007 bittet Herr Roeske um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Lässt sich die Regenwasserleitung ohne neues Siel über die teilweise vorhandene dann zu ergänzende Sielleitung mit Sickerschächten in Richtung Harckesheyde durchführen und wäre dies kostengünstiger als ein neues Siel?

Antwort :

Um die Entwässerungssituation in der Straße Schulweg fachgerecht zu regeln, ist der Bau eines ausreichend dimensionierten Regenkanals, mit Anschluss an den vorhandenen Kanal in der Straße Harckesheyde (vorh. Vorstreckung ca. 30 m) bzw. an den Kanal in der Ulzburger Straße, zwingend erforderlich.

Das anfallende Oberflächenwasser des auszubauenden Straßenkörpers ist mittels eines neu herzustellenden Wasserlaufes und des Einbaus von DIN-gerechten Trummen (Einläufen) über die öffentlichen Regenentwässerungsleitungen abzuleiten, ansonsten wäre weiterhin eine Pfützenbildung unvermeidlich. Der Einbau von Sickerschächten wäre in der Herstellung kostengünstiger, in der Unterhaltung aber kostenintensiver und ist ohnehin für Neubauvorhaben als Flickwerk zu bezeichnen. Deshalb werden solche Maßnahmen im Stadtgebiet auch nur im Ausnahmefall (z. B. wie provisorisch und behelfsweise im Mümmelmannweg) durchgeführt.

Es kann stadtweit sehr gut beobachtet werden, dass sich bei starken oder lang anhaltenden Regengüssen in Straßen ohne fachgerecht funktionierende Regenentwässerung dramatische Situationen abspielen. Sickerschächte sind hydraulisch nicht in der Lage und auch kein wirksames Mittel, derartige Wassermassen in Straßen fachgerecht abzuleiten.

Unabhängig dieser Tatsachen befindet sich der Schulweg in einem Wasserschutzgebiet. Hier darf Straßen-Oberflächenwasser grundsätzlich nicht zur Versickerung gebracht werden, da dieses mit Schadstoffen belastet ist, welche nicht in das Grundwasser gelangen dürfen. Auf privaten Grundstücken soll Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden (gem. § 47 LBO in der Fassung vom 10 Januar 2000, GVOBL S-H S. 47). Bei einer erstmaligen und endgültigen Herstellung des Schulweges verbietet sich schon deshalb der Einbau von Sickerschächten.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

2. Könnte man den befürchteten Schleichverkehr (Harckesheyde – Ulzburger Straße) dadurch verhindern, dass man den Schulweg am nördlichen Knick nach Westen für den normalen Verkehr (außer Feuerwehr und Müllfahrzeuge) sperrt?

Antwort:

Die Sperrung des Schulweges für eventuelle Durchgangsverkehre ist sicherlich technisch machbar, allerdings nicht ohne zusätzlichen Grunderwerb möglich. Würden Rettungs- und Müllfahrzeuge weiterhin uneingeschränkt passieren, müsste die Durchfahrt mittels einer Schranken- oder Polleranlage (hydraulisch) unterbunden werden. In diesem Falle wären trotzdem eine bzw. zwei Schleifenkehren einzuplanen, damit alle übrigen Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Bereich wenden können. Insbesondere Lieferverkehre für z. B. Heizöl oder Möbel könnten den Schulweg ansonsten nur in unzulässiger Weise rückwärtsfahrend verlassen. Öffentlicher Grund für diese Wendekehren ist zurzeit dort nirgendwo vorhanden.

Ungeachtet dessen können die Befürchtungen aus verkehrsplanerischer Sicht überhaupt nicht nachvollzogen werden, da in vielen vergleichbaren Wohnstraßen heute ein geringer Anteil von „ortskundigen“ Durchgangsverkehren auftritt, der nirgendwo völlig ausgeschlossen werden kann. Würde man den Schulweg zwischen der Harckesheyde und der Ulzburger Straße zur Sackgasse umgestalten, müsste dieses, schon aus Gleichbehandlungsgründen, auch z. B. in der Parallelstraße, in der Garstedter Feldstraße, im Mümmelmannweg und in der Kirchenstraße so erfolgen.

Selbstverständlich gibt es immer wieder einzelne Autofahrer/innen, die jegliche Akzeptanz und Einsichtnahme vermissen lassen. Leider handelt es sich hierbei größtenteils um die Anlieger/innen der jeweiligen Wohngebiete selbst. Dies gilt insbesondere für den Schulweg, da infolge der unechten Einbahnstraßensituation, die bereits in entgegenkommender Weise weiter aufrecht erhalten bleiben soll, Durchgangsverkehre in diesem Abschnitt keine Zeiterparnis bieten und nur sehr eingeschränkt stattfinden werden.

Der Schulweg wurde nicht als Hauptverkehrs- oder innerstädtische Verbindungsstraße konzipiert, sondern als Wohnstraße geplant, die alle entsprechenden Einbauten zur Verkehrsberuhigung enthält. Außerdem wurde die Situation vor Ort mehrfach durch Mitarbeiter des Fachbereiches Verkehrsflächen beobachtet. Hiernach treten dort keineswegs ganztägig vermehrt Schleichverkehre auf. Andere Anlieger in Norderstedt müssen mit erheblich stärkeren Belästigungen leben.

3. Wäre damit gleichzeitig der Bau kostengünstiger, weil man auf die verkehrsberuhigte Zone in der Mitte des Schulweges verzichten würde?

Antwort:

Unabhängig von der o. g. Sackgassenausbildung ist eine durchgängige Ausgestaltung des Schulweges zur Tempo-30-Zone aus „Platzgründen“ nicht möglich. Auf die Einrichtung einer punktuellen Mischverkehrsfläche kann nicht verzichtet werden, da alle alternativen Lösungsmöglichkeiten nicht innerhalb der öffentlichen Flächen zu realisieren sind.

Sowohl für eine durchgängige Tempo-30-Zone als auch für alle Lösungen ohne Verkehrsberuhigungscharakter müssten punktuell private Grundflächen erworben werden, um eine ausreichende Fahrbahnbreite mit Nebenflächen realisieren zu können. Vor dem Hintergrund der beitragsrechtlichen Veranlagung wird aber erfahrungsgemäß kein Anlieger Eigentum abgeben, um so den Ausbau verhindern zu können.

Weiterhin würde der Bau auch bei einem Verzicht auf die verkehrsberuhigte Zone nicht preiswerter, da die Kosten für den notwendigen Straßenunterbau jeweils identisch sind und die Preise für eine ggf. unterschiedliche Fahrbahnbefestigung nur marginal differieren.

4. Wird die Summe, die der Bauträger der neuen Häuser am Nordende für Schäden an der Straßendecke durch seine Baufahrzeuge an die Stadt gezahlt hat, von der zu veranlagenden Summe abgezogen? Sollte er nicht herangezogen werden, bitte ich um eine nachvollziehbare Begründung.

Antwort:

Der Schulweg zwischen der Ulzburger Straße und der Straße Harckesheyde ist bisher nicht erstmalig hergestellt worden. Entsprechend handelt es sich hier auch nicht um Schäden an einem sachgemäß ausgebauten Straßenkörper, sondern nur um die Materialermüdung einer Fahrspur in Form einer Staubdecke. Ein fachgerechter Straßenunterbau, DIN-gerechte Nebenflächen und ausreichende Beleuchtungseinrichtungen wurden zu keiner Zeit angelegt und somit auch nicht zerstört. Darüber hinaus sind funktionierende Straßenentwässerungseinrichtungen mit Einläufen und Kanälen überhaupt nicht vorhanden.

An dieser Situation hat sich, auch während oder nach dem Bau von Doppelhäusern durch den Bauträger, bis heute nichts verändert. Eine ständige Abnutzung und Verschlechterung dieser (ohnehin nur noch mit hohem Kostenaufwand zu unterhaltenden) Verkehrsfläche erfolgte im Übrigen durch sämtliche Bautätigkeiten in diesem Streckenabschnitt. Fahrten von Bau- und Lieferfahrzeugen haben dort für alle Gebäude, die im Laufe der Jahre entstanden sind, fortwährend stattgefunden.

Der Bauträger hat keine Summen an die Stadt Norderstedt gezahlt, sondern er hat alle infolge seiner Doppelhaus-Baumaßnahme verursachten Fahrbahnschäden beseitigt. Da in diesem Abschnitt des Schulweges überhaupt kein tragfähiger Straßenausbau vorhanden ist, konnte auch nur von dem Bauträger verlangt werden, Schlaglöcher provisorisch mit Asphaltflicken zu beseitigen. Dieses ist auch entsprechend erfolgt.

Weil in der Vergangenheit (noch vor Abschluss der Doppelhausbaumaßnahme) das Regenwasser der Straße Schulweg teilweise in die unbebauten Grundstücke abgelaufen ist, hat der private Bauträger sogar zusätzlich eine Entwässerungstrumme im Schulweg eingebaut, um das Regenwasser der Straße besser ableiten zu können. Obwohl die Ableitung des Straßenregenwassers die Aufgabe der Stadt Norderstedt und nicht das Problem von privaten Investoren ist, wurde diese Maßnahme in entgegenkommender Weise und in Abstimmung mit der Stadt Norderstedt von dem Bauträger erledigt, um die Situation bis zur endgültigen Herstellung des Schulweges zu entschärfen.

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich gänzlich ausgeschlossen, den Bauträger an den zukünftigen Herstellungskosten für den Ausbau des Schulweges zu beteiligen. Diese Forderungen werden von Anliegern in der Stadt Norderstedt und auch in anderen Kommunen zwar immer wieder herbeizitiert, sind aber aus formaljuristischen-, beitragsrechtlichen und Gleichbehandlungsgründen nicht möglich.